



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Julia Pirkmann
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12 /1.OG/111
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-162006/2016-4

Liezen, am 21.09.2016

Ggst.: Bad Aussee, ÖBB Infrastruktur AG,
Errichtung von Holzkrainersperren im Bereich Koppenrunsen,
wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 12.9.2016 hat die ÖBB Infrastruktur AG um die wasserrechtliche Bewilligung für Einbauten in Form von Holzkrainersperren im Bereich der Koppenrunsen entlang des Streckenabschnittes Bad Aussee – Obertraun/Koppenbrüllerhöhle auf den Grundstücken Nr. 1552/1 und 1607/1, KG Straßen, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und der §§ 41, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2014, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 10. Oktober 2016, um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Stadtgemeindeamt Bad Aussee angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und die verfügbaren besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.
Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. ÖBB Infrastruktur AG, Weiserstraße 9, 5020 Salzburg, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Stadtgemeinde Bad Aussee, Hauptstraße 48, 8990 Bad Aussee, - unter Anschluss des Plansatzes A und mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, - Plansatz B bereits übermittelt, per E-Mail
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
5. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark-Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen, per E-Mail
6. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
7. Julia Pirkmann, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.